

Hygienekonzept für Gottesdienste und Andachten in der Ev. Kirchengemeinde Obermeiser-Westuffeln, Stand 30.06.2021

- I. Für die gottesdienstlichen Feiern werden vorrangig Plätze im Freien benutzt.
Die Kirche in Westuffeln kann benutzt werden. In ihr stehen derzeit 21 Sitzplätze zur Verfügung, die zur Wahrung des Abstandsgebotes markiert sind. Dies kann durch Stellung von Stühlen im Kigo-Bereich auf 24 Plätze erhöht werden.
- II. Hygienemaßnahmen
 - a. Grundsätze
 1. Personen, die oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen, ist der Zutritt untersagt.
 2. Bei einer Inzidenz von 165 oder mehr finden keine Gottesdienste statt.
 3. Personen des gleichen Hausstands, Geimpfte und Genesene erhöhen nicht die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze.
 4. Die Kontaktdaten sind zu erfassen. Dazu ist vorrangig die Church-Events-Seite der Kirchengemeinde zu nutzen. Vor Ort erhobene Daten sind nach dem Gottesdienst auf der Seite nachzutragen und das Schriftstück unmittelbar danach ordnungsgemäß zu vernichten.
Zusätzlich ist vor Ort ein Check-In-QR-Code für die Corona-Warn-App und die Luca-App vorzuhalten.
 5. Bei Gottesdiensten mit einer zu erwartenden hohen Teilnehmerzahl ist die vorherige Anmeldung erforderlich.
 6. Beim Zugang zum Gottesdienstort sind evtl. wartende Personen auf die notwendigen Abstände hinzuweisen. Vor dem Zutritt wird ein Mittel zur Handdesinfektion appliziert.
 7. Jede Person hat einen Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten.
 8. Personen des gleichen Hausstandes können beieinandersitzen. Dabei ist darauf zu achten, auch durch die beauftragten Personen, dass der erforderliche Mindestabstand zu anderen Personen nicht unterschritten wird.
 9. Es sind kürzere Gottesdienstformate zu wählen.
 10. Auch beim Ausgang ist auf die Einhaltung der Abstände zu achten.
 11. Die Kollekte wird nur kontaktlos eingesammelt. Beim Zählen sind entweder Handschuhe zu tragen oder direkt nach Beendigung die Hände zu desinfizieren.

b. Gottesdienste im Kirchenraum

1. Der Zugang erfolgt durch die Turmtür und wird durch eine beauftragte Person kontrolliert.
2. Im Kirchenraum weist eine beauftragte Person auf die ausgewiesenen Plätze hin.
3. Die Empore ist weiterhin dem/der Organist/in/en vorbehalten. Bei Kasualien kann eine Person, die Empore zum Filmen bzw. Fotografieren betreten. Dabei ist ein Abstand von zwei Metern zum/zur Organist/in/en stets einzuhalten und zur Brüstung in aller Regel.
4. Für Kasualien („Amtshandlungen“), die ausschließlich im familialen Rahmen in der Kirche stattfinden, können bis zu vier Personengruppen mit jeweils maximal zehn Personen platziert werden – sofern diese Personengruppen vorab von denjenigen benannt werden, die die Kasualie begehren.
Die Kirche von Obermeiser kann für Feiern im besonders kleinen familialen Rahmen genutzt werden. Dort stehen zehn Sitzplätze für Teilnehmer zur Verfügung.
5. Bei gottesdienstlichen Feiern im Kirchenraum sind dauerhaft medizinische Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen. Dies gilt auch für die Mitwirkenden; lediglich die Organisten dürfen während des Spielens – falls erforderlich – die Mund-Nase-Bedeckung absetzen.
6. Bei einer Inzidenz von 50 oder mehr ist auf den Gemeindegesang zu verzichten.
7. Bei Inzidenz unter 50 sollte weiterhin auf den Gemeindegesang weitgehend verzichtet werden. Es wird empfohlen, lediglich das Schlusslied durch die Gemeinde singen zu lassen.
8. Als Ausgang wird die seitliche Tür des Schiffs benutzt. Die beauftragten Personen achten darauf, dass beim Verlassen der Kirche die Mindestabstände eingehalten werden.
9. Die beauftragten Personen desinfizieren nach der gottesdienstlichen Feier die Türgriffe und Handläufe.

c. Gottesdienste im Freien

1. Die maximale Teilnehmerzahl ist für den jeweiligen Ort zu ermitteln, indem die zur Verfügung stehende Fläche in m² durch fünf geteilt wird.
2. Bei einer Inzidenz über 100 ist die Teilnehmerzahl auch im Freien auf höchstens 30 Personen begrenzt.
3. Am Platz können bei einer Inzidenz unter 50 während des Gottesdienstes die Mund-Nase-Bedeckungen grundsätzlich abgenommen werden.
4. Gemeindegesang ist erlaubt. Dabei ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen

d. Abendmahl

1. Für Abendmahlsfeiern sind entweder die Einzelkelche zu verwenden oder es ist auf andere Formen, z. B. Rosinenbrötchen, zurückzugreifen.
2. Ggf. ist – z. B. auch im Kooperationsraum – die Feier von digitalen Abendmahlsformaten fortzusetzen.

e. Kirchliche und andere Trauerfeiern und Beisetzungen auf den Friedhöfen von Obermeiser und Westuffeln

1. Trauerfeiern sollen weiterhin nur im engeren Familien- und Freundeskreis stattfinden. Die Friedhofsverwaltung weist die Angehörigen und die von ihnen beauftragten Bestatter darauf hin.
2. Die Angehörigen oder die von ihnen beauftragten Bestatter sind für die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten aus § 17 CoSchuV des Landes Hessen und die Einhaltung der in diesem Hygienekonzept niedergelegten Regeln verantwortlich.
3. In der Sitzhalle des Westuffelner Friedhofs stehen 14 Doppelsitzplätze zur Verfügung. In der Friedhofshalle von Obermeiser sind zwölf Sitzplätze verfügbar.
4. Im direkten zeitlichen Umfeld von Trauerfeiern und Beisetzungen besteht auf dem gesamten Friedhof die Pflicht, eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

III. Im Übrigen gelten die jeweiligen Gesetze und Verordnungen des Landes Hessen, die Empfehlungen der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck inklusive der „Regelungen Corona Kirchenmusik“.

IV. Für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen sind der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und der Gemeindepfarrer verantwortlich. Sie können dies im Einzelfall einvernehmlich auf andere Mitglieder des Kirchenvorstands übertragen.